

**Grundlage für diese Übersicht sind die derzeit geltende Verordnung des Landes Niedersachsen sowie die hierzu vom Land veröffentlichten FAQ**

<b>Was ist ab 02. November noch erlaubt ?</b>	<b>Was ist wieder verboten ?</b>
Private Zusammenkünfte und Feiern sind nur noch mit <b>maximal zehn Personen</b> aus bis zu zwei Haushalten oder nahen Angehörigen oder anderen Kindern bis zu 12 Jahren zulässig Das gilt in der eigenen Wohnung oder anderen eigenen geschlossenen Räumen (z.B. Garagen), im eigenen Garten oder Hof und auch in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten.	Private Feiern mit mehr als zehn Personen und mit Personen aus drei oder mehr Haushalten, sofern sie keine nahen Angehörigen sind.
Veranstaltungen mit sitzendem Publikum dürfen mit maximal 50 Personen stattfinden, z.B. Informationsveranstaltungen, Vorträge oder Fortbildungen	Alle Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen.
Veranstaltungen mit mindestens zeitweise stehendem Publikum (maximal 50 Personen) <b>mit Hygienekonzept nach Prüfung und vorheriger Zulassung durch das Gesundheitsamt</b> . Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs der Zulassung	Alle Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen.
Durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Sitzungen und Zusammenkünfte öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie Parteien, Vereine, Initiativen und andere ehrenamtliche Zusammenschlüsse (z.B. Wohnungseigentümer-Versammlungen, Vorstandssitzungen, Jahreshauptversammlungen etc.) auch in angemieteten Räumen <b>Teilnehmerzahl nicht limitiert</b>	Alle anderen Sitzungen und Zusammenkünfte
Sportveranstaltungen des Spitzen- und Profisports <u>ohne</u> Zuschauerinnen und Zuschauer	Sportveranstaltungen des Spitzen- und Profisports mit Zuschauerinnen und Zuschauern
Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie Cem- und Gemeindehäusern und die Zusammenkünfte anderer Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften <b>mit Hygienekonzept Teilnehmerzahl nicht limitiert</b>	
Trauungen, Trauerandachten incl. Teilnahme am letzten Gang zur Grab- oder Beisetzungsstelle <b>mit Hygienekonzept Teilnehmerzahl nicht limitiert</b>	
Versammlungen unter freiem Himmel nach Artikel 8 GG	
Gastronomiebetrieben in Senioreneinrichtungen zur Versorgung der Bewohner sowie in Beherbergungsstätten und Hotels zur Versorgung der zulässig beherbergten Gäste	Alle andere Gastronomiebetriebe, insbesondere Restaurants, die Freiluftgastronomie, Imbisse, Cafés, Bars und Shisha-Bars
Mensen, Cafeterien und Kantinen zur Versorgung der Mitarbeiter, Studierenden der jeweiligen Einrichtung	Externe Gäste in Mensen, Cafeterien und Kantinen
Außer-Haus-Verkauf und die Abholung von Speisen	

**Grundlage für diese Übersicht sind die derzeit geltende Verordnung des Landes Niedersachsen sowie die hierzu vom Land veröffentlichten FAQ**

Übernachtungen nur zu notwendigen Zwecken, wie zB aus Anlass von Dienstreisen, in Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen etc. Eigene Ferien- und Zweitwohnungen dürfen genutzt werden	Übernachtung zu touristischen Zwecken in Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen etc. (Aufenthalte, die vor dem 02.11. begonnen haben, müssen nicht abgebrochen werden !)
Übernachtungen auf Parzellen auf Camping- oder auf Bootsliegeplätzen, die ganzjährig oder für die Dauer einer Saison vermietet sind	Alle anderen Übernachtungen auf Camping-, Wohnmobilstell- und Bootsliegeplätzen (Aufenthalte, die vor dem 02.11. begonnen haben, müssen nicht abgebrochen werden !)
	Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen
Groß- und Einzelhandel mit Hygienekonzept; pro Kunde 10 m² Verkaufsfläche	
Wochenmärkte	Messen, Kongresse, gewerbliche Ausstellungen, Spezialmärkte, Weihnachtsmärkte, Jahrmärkte und ähnliche Veranstaltungen
Bibliotheken und Büchereien der Hochschulen	Kinos, Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser, Kulturzentren, Museen, Ausstellungen, Galerien, Bibliotheken, Büchereien u.ä. Einrichtungen
Kinderspielplätze	Freizeitparks, Zoos, Seilbahnen, Angebote von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen) Indoor-Spielplätze, Kletterhallen und Kletterparks u.ä.
	touristische Bus-, Schiffs- und Kutschfahrten
	Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen u.ä.
Kitas, Schulen, Hochschulen, Bildungseinrichtungen insbesondere der Erwachsenenbildung oder der beruflichen Fort-, Aus- und Weiterbildung	
Gruppenunterricht in Musikschulen (Klavier, Gitarre etc.) Maskenpflicht Bei Gesangausbildung / Blasinstrumenten nur Einzelunterricht (ohne Maske)	
sportliche Betätigung im Rahmen des Individualsports allein, mit einer weiteren Person oder den Personen des eigenen Haushalts; auch Einzeltraining ist möglich ???	Alle anderen Angebote des Freizeit- und Amateursportbetriebs auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen
Training und Wettbewerb im Spitzen- und Profisport mit Hygienekonzept	
	Fitnessstudios, Schwimm- und Spaßbäder, Solarien, Saunen, Thermen u.ä.
Friseure und medizinisch notwendige Behandlungen wie Physiotherapie, Ergotherapie, Logotherapie, Podologie oder Fußpflege	Alle anderen körpernahen Dienstleistungen wie Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios u.ä.
	Bordelle, Lovemobils etc.